

Fachanwalt für Strafrecht

– Zu den Anforderungen an die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwalt für Strafrecht –

Rechtsanwalt Dr. Stephan Barton, Bremen

1. Ausgangslage

Die Forderung nach einem spezialisierten Fachanwalt für Strafrecht ist nicht neu¹. Sie wurde ausdrücklich auch von der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV auf der Mitgliederversammlung 1986 erhoben². Begründet wird diese Forderung mit einem Bedürfnis nach Verbesserungen im Niveau der Strafverteidiger und einer in der Praxis feststellbaren tatsächlichen Spezialisierung zum Strafverteidiger³, der durch entsprechende Hinweismöglichkeiten Rechnung zu tragen sei⁴. Im Zuge der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts ist nun zu erwarten, daß neben die bisherigen Fachanwaltsbezeichnungen⁵ auch der Fachanwaltstitel für das Strafrecht⁶ treten wird⁷.

Unter diesen Umständen fragt es sich, welche Anforderungen an den Erwerb eines derartigen Prädikats zu stellen sind und wie der Nachweis einer erfolgreichen Spezialisierung verfahrensmäßig ausgestaltet wird; speziell, ob die jetzigen Modalitäten der Fachanwaltsvergabe sich auf den Erwerb eines Fachanwaltstitels für das Strafrecht übertragen lassen.

2. Übertragbarkeit der jetzigen Vergaberichtlinien

Die Richtlinien für die Gestattung der Bezeichnung Fachanwalt⁸ für die bisherigen Fachanwaltsbezeichnungen sehen vor, daß die Gestattung von der regionalen RAK auszusprechen ist, „wenn der Rechtsanwalt die für die Führung der Bezeichnung erforderlichen besonderen Kenntnisse nachgewiesen hat“⁹. Hierzu soll es grundsätzlich genügen, wenn der Kandidat Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, daß er „in der Regel drei Jahre, davon ein Jahr unmittelbar vor seinem Antrag, freiberuflich, in einem Dienstverhältnis oder als Lehrer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule eine nach Art und Umfang nicht unerhebliche Tätigkeit auf den für den Nachweis der Kenntnisse

maßgeblichen Bereichen des Fachgebiets ausgeübt hat“¹⁰; er soll zudem seit zwei Jahren als Rechtsanwalt tätig sein. Des weiteren soll der Rechtsanwalt „in der Regel während der letzten zwei Jahre vor seinem Antrag erfolgreich an einem insgesamt mindestens zweiwöchigen Lehrgang teilgenommen haben, der von den Organisationen der Anwaltschaft zur Vorbereitung auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung veranstaltet wird“¹¹. Nur wenn dem zuständigen Ausschuß der Nachweis der Befähigung nicht gelungen erscheint, hat ein „Fachgespräch“¹² stattzufinden¹³. In der Praxis hat dies überwiegend dazu geführt, daß erfahrene angesehene Rechtsanwälte auch ohne Lehrgang oder Fachgespräch eine entsprechende Fachanwaltsbezeichnung erhalten; jüngere Rechtsanwälte erhalten diese mehr oder weniger unproblematisch nach erfolgter Absolvierung des Lehrganges.

Ob diese Gestattungsrichtlinien sich für die Vergabe der Fachanwaltsbezeichnungen im allgemeinen bewährt haben, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn sie lassen sich so jedenfalls nicht auf die spezifische Ausgangslage und Problematik einer Spezialisierung für das Strafrecht übertragen. Diese wirft gegenüber den sonstigen Fachanwaltsbezeichnungen eigenständige Probleme auf, denen namentlich im Rahmen der Ausgestaltung der Anforderungen an die Fachanwaltsbezeichnung Rechnung zu tragen ist.

Fachanwaltsbezeichnungen wurden bisher überwiegend¹⁴ für solche Rechtsgebiete vorgesehen, die nicht zum Kernbestand der Juristenausbildung zählen und von denen insofern auch nicht erwartet werden kann, daß ein diesbezüglich für die Praxis erforderliches Spezialwissen auch beim Rechtsanwalt ohne entsprechende Spezialisierung vorliegt. Das liegt beim Strafrecht völlig anders. Das Strafrecht zählt zum Kernbestand des in der Juristenausbildung gelehrt und in Examina geprüften Wissens. Hier ist insofern zu erwarten, daß Rechtsanwälte auch ohne vorangegangene Spezialisierung über das praxiserforderliche Berufswissen verfügen.

Dieses Argument gilt so allerdings nicht für die Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“. Denn das Verwaltungsrecht als wesentlicher Teil des öffentlichen Rechts zählt in der Juristenausbildung neben dem Zivil- und Strafrecht ebenfalls zu den Kernmaterien des Rechts. Dennoch ergeben sich zwischen den möglichen Anforderungen an die Verlei-

Sie wurde beispielsweise schon 1971 von Hanack und 1974 von Traulsen erhoben; vgl. Traulsen, Die Aufklärungsrüge des Verteidigers, Diss. Kiel 1974, 248 ff.; Hanack, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, JZ 1971, 219; vgl. aus neuerer Zeit: Hartstang, Der deutsche Rechtsanwalt, 1986, S. 211

2 Winters, Jahresbericht 1986/1987 der Geschäftsführung des DAV, AnwBl 1987, 311

3 Vgl. hierzu und namentlich auch zur Notwendigkeit weiterer Spezialisierung Bandisch, Die zukünftige Praxis der Strafverteidigung im reformierten Strafverfahren, AnwBl 1986, 70

4 Zuck, Anwaltswerbung, MDR 1987, 366 ff.; ders., Der Fachanwalt, AnwBl 1987, 203f.

5 Nämlich Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht

6 Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob die konkrete Bezeichnung nun auch tatsächlich Fachanwalt für Strafrecht lauten wird. Diskutiert wird hier die Bezeichnung „Strafverteidiger“, zum Teil auch weitere Differenzierungen in Fachanwalt für Wirtschaftsstrafrecht etc. (vgl. dazu Hartstang aaO, S. 210); letztere sind allerdings abzulehnen

7 Daneben wohl auch der Fachanwalt für Familienrecht

8 Abgedruckt in BRAK-Mitt. 1986, 198f.; NJW 1987, 307 ff.

9 Nr. 2 der Richtl.; das Abstellen auf besondere Kenntnisse ist sachgerecht, fraglich bleibt aber, was hierunter speziell im Strafrechtsbereich inhaltlich zu verstehen ist

10 Nr. 4.6 I der Richtl.

11 Nr. 4.6 II der Richtl.

12 Dauer: 45 bis 60 Minuten; Nr. 4.7 II der Richtl.

13 Auffällig ist an den Richtl. die Anhäufung von Soll-Vorschriften. Ausnahmeregelungen und ausfüllungsbedürftigen Begriffen

14 Nämlich bezüglich der Bezeichnung als Fachanwalt für Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht

hung der Bezeichnung eines Fachanwalts für Strafrecht und denen eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht aus anderen Gesichtspunkten wesentliche Unterschiede. Diese resultieren einerseits aus dem Institut der notwendigen Verteidigung – genauer: den Kriterien der Bestellung der Pflichtverteidiger in der Praxis – andererseits aus einem in der Praxis vielfach festzustellenden fehlenden „Respekt“ von Rechtsanwälten vor den Schwierigkeiten eines Strafrechtsfalles¹⁵. Strafrecht erscheint vielfach für Rechtsanwälte gerade auch im Verhältnis zu Sondermaterien des Verwaltungsrechts als überschaubar. Zudem wird die Vorstellung vertreten, bei Strafverteidigungen könne man ja sowieso nicht viel falsch machen, da das Urteil schon vor Prozeßbeginn feststünde¹⁶. Kurz: Strafverteidigung wird zum Teil als bequeme, regreßfreie Art gesehen, auch ohne wirklich bestehende Spezialkenntnisse sich alles zutrauen zu dürfen und kein Mandat ausschlagen zu müssen. Nicht zuletzt aus dieser Geisteshaltung dürfte sich auch die Herausbildung einer Klasse von „gerichtsbevährten“ Pflichtverteidigern erklären lassen, die sich weder durch Kenntnisreichtum noch durch Engagement¹⁷ auszeichnen, die aber vielfach richterliches Wohlwollen bei der Bestellung zum Pflichtverteidiger finden. Da diese Pflichtverteidiger einen nicht unerheblichen Teil ihres Einkommens durch Strafverteidigungen bestreiten, ist zu erwarten, daß sie – begründet durch ihre unzweifelhafte Vielbeschäftigung – mit die ersten sein werden, die um die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung für das Strafrecht nachsuchen werden.

Schließlich ist zu bedenken, daß aufgrund der tatsächlich erfolgten Spezialisierung auf Strafverteidigung unter Anwälten – was allerdings eben nicht zwingend etwas über die tatsächlich vorhandenen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten besagt – die „Nachfrage“ nach einer Fachanwaltsbezeichnung für das Strafrecht die aller bisher vergebenen Fachanwaltstitel schnell übersteigen lassen könnte. Denn insgesamt (inkl. der etwa 2000 Fachanwälte für Steuerrecht) gab es am 15. 7. 1988 gerade 3001 Fachanwälte¹⁸. Nach Schätzungen von Commichau konnten aber schon 1981 (bei damals 37000 Anwälten) etwa 5000 bis maximal 6000 „Strafverteidiger bzw. Kollegen, die sich überwiegend mit dem Gebiet der Strafverteidigung beschäftigen“¹⁹ gezählt werden²⁰. Das heißt auch insofern, daß eine Spezialisierung auf das Strafrecht Sonderprobleme aufwirft.

Einer auf der Basis der jetzigen Fachanwalts-Vergaberichtlinien stehenden Verleihungspraxis, die dies unberücksichtigt ließe und keine zusätzlichen Korrekturen gegen eine zu großzügige Vergabe von Fachanwaltsprädikaten einzöge, stünden erhebliche Bedenken entgegen. Sie wäre nicht nur mit den Interessen der Anwaltschaft an Qualitätssicherung²¹, unvereinbar; sie widerspräche auch maßgeblichen Stimmen in der Literatur²². Sie würde schließlich genau die Gefahr realisieren, vor der das BVerfG 1981 bezüglich zu niedriger Anforderungen an die Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen eindringlich gewarnt hat²³. Das BVerfG sieht nämlich speziell die Gefahr einer Irreführung der Rechtssuchenden²⁴, denen unter aufgewerteter Etikett möglicherweise nur durchschnittliche oder gar unzureichende Dienstleistungen verkauft würden. Das muß verhindert werden.

3. Anforderungen

Wenn aus den genannten Gründen eine Übertragung der jetzigen Vergaberichtlinien auf die Verleihung einer Bezeichnung eines Fachanwalts für Strafrecht ausscheidet, ist zu fragen, wie das Verfahren zukünftig zu regeln und welche Anforderungen dabei zu stellen sind. Hierzu werden im folgenden

einzelne Gesichtspunkte vorgetragen, die aber nicht als der Versuch einer abschließenden Normierung, sondern als Anregung für Erörterungen der zuständigen Gremien zu verstehen sind.

a) Nachweis von Spezialkenntnissen, Anforderungshöhe

Abgesehen von einigen ganz wenigen durch ihre Arbeit zweifelsfrei als Experten ausgewiesenen Strafverteidigern ist von allen anderen eine Fachanwaltschaft für das Strafrecht anstrebenden Anwälten zu fordern, daß sie eine ernsthafte **Prüfung** zum Nachweis ihrer besonderen Kenntnisse ablegen. Was deren Anspruchsniveau betrifft, so ist entgegen anderslautenden Stimmen²⁵ hier durchaus an Anforderungen in der Höhe eines „dritten Staatsexamens“²⁶ zu denken.

Ein Nachweis derart, daß es ausreichen könnte, wenn der Rechtsanwalt eine „nicht unerhebliche Tätigkeit“ als Strafverteidiger aufweist²⁷, erscheint indiskutabel. Damit wird nur nachgewiesen, daß der Rechtsanwalt in den Augen seiner Mandanten als Verteidiger – aus welchen Gründen auch immer – geeignet erscheint; dies muß nicht zwangsläufig bedeuten, daß auch besondere Kenntnisse im Strafrecht vorliegen. Routine, wenn sie denn überhaupt gegeben ist, bedeutet für sich allein nicht Kompetenz; es gibt auch falsche Routine. Umgekehrt erscheint es sinnvoll, die Fachanwaltsbezeichnung von einer gewissen Dauer vorangegangener praktischer Tätigkeit als Verteidiger abhängig zu machen; eine „Soll-Regelung“ (mindestens zwei Jahre Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtslehrer) erscheint hier insofern angemessen.

Auch die Teilnahme an einem zweiwöchigen Lehrgang der Anwaltschaft muß aus einem bisher durchschnittlichen nicht

15 „Es ist mir in keiner Weise erklärlich, wenn Kollegen Angeklagte mit zweistelliger Strafverurteilung verteidigen, ohne etwa mit Vorschriften wie § 238 II, § 273 StPO umgehen zu können, ohne die grundlegendsten psychologischen Kenntnisse für die Erörterung eines Sachverständigen-Gutachtens zu besitzen, ohne über die Wirkungsweise der gängigen Rausch- und Betäubungsmittel informiert zu sein, ohne die Marburger Richtlinien im Kopf zu haben und ohne zum Beispiel Beweis- oder Ablehnungsanträge aus dem Stand formulieren zu können“. Günther, Strafverteidigung, 1982, S. 3

16 Aus empirischer Sicht dazu Barton, Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschrKrim 1988, S. 98f.

17 Zu diesem Typus des in der Praxis für Pflichtverteidigungen bekannten „regelmäßigen Strafverteidigers“ und bestellten Verteidigers vgl. Barton, Strafverteidigungsaktivitäten im Justizalltag, StV 1984, 399f.

18 BRAK-Mitt. 1988, 255

19 Commichau, Anwalt kann ich immer noch werden, JuS 1981, 858

20 Bei am 1. 1. 1988 gezählten 52392 Anwälten (BRAK-Mitt. 1988, 124) würde dies hochgerechnet zwischen 7000 und 8000 Strafverteidiger bedeuten

21 Dazu grundlegend Dencke, Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Qualitätssicherung in den freien Berufen, BRAK-Mitt. 1985, 12 ff.; aus der hierzu mittlerweile umfangreichen Literatur vgl. ansonsten Zuck, Qualitätssicherung anwaltschaftlicher Leistung, MDR 1986, 816f.

22 In diesem Sinne Redeker, Anwaltschaft zwischen Freiheit und Bindung, AnwBl 1988, 17: „Die Fachanwaltschaft bedarf der ausdrücklichen Gestattung. Diese Gestattung muß an strenge Voraussetzungen gebunden bleiben. Der Berufsstand übernimmt mit dieser Gestattung gegenüber dem potentiellen Klienten die Verantwortung, daß er für sein Spezialgebiet einen fachkompetenten Anwalt findet. Diese Verantwortung muß ernst genommen werden“. Quaas, Verfassungswidriger Fachanwalt, AnwBl 1988, 25: „... neige ich aber zu einer eher restriktiven, denn benevolenten Vergabep Praxis“.

23 BVerfG NJW 1981, 2240

24 BVerfG aaO; vgl. dazu auch EGH München BRAK-Mitt. 1988, 210, der ausführt, daß die Gefahr einer Irreführung des rechtssuchenden Publikums um so größer ist, je niedriger die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sind

25 Vgl. Friese, Fachanwaltschaften – Einige kritische Bemerkungen, AnwBl 1988, 29

26 Was heißen soll: Vergleichbarkeit der Anforderungshöhe und Ernsthaftigkeit der Prüfungen mit den beiden Examen in der Juristenausbildung wie auch mit der zur Erlangung von R-2-Stellen für Richter üblichen OLG-Station. Nicht gemeint ist dabei eine Übertragung der Prüfungsinhalte

27 So aber Nr. 4.6 I der Richtl.; ungeeignet auch der Vorschlag von Crummenerl, die Mitgliedschaft in einer Verteidigervereinigung könne als Nachweis von Professionalität ausreichen; vgl. Crummenerl, Zum Stand des Standes Strafverteidiger/innen und ihr Berufsrecht, StV 1988, 270.

zwingend einen Fachspezialisten für Strafrecht machen²⁸. Bedenkt man, wieviel Stunden Lehrveranstaltungen im Strafrecht, die jedenfalls dem Mehrfachen eines zweiwöchigen Kurses entsprechen, jeder Jurist hinter sich hat, erscheint ein solcher Lehrgang für sich kaum geeignet, ggf. bestehende Wissensdefizite zu beheben. Überhaupt muß bezweifelt werden, ob einem Lehrgang eine Indizwirkung zukommen kann. Ob das dort Gelehrte auch verstanden und verarbeitet wurde und der Berufspraxis zugute kommen kann, läßt sich doch nur an der Berufspraxis oder eben in geeigneten Prüfungen messen.

Das soll nicht heißen, daß Fortbildungsveranstaltungen für Strafverteidiger überflüssig seien; im Gegenteil: Die stetig expandierende Fortbildungswelle für Rechtsanwälte im Strafrecht zeugt davon, daß etliche Rechtsanwälte meinen, über Defizite zu verfügen. Fortbildungsveranstaltungen sollten auch weiterhin angeboten werden; eine Indizwirkung bezüglich danach vorhandener besonderer Strafrechtskenntnisse läßt sich dem jedoch, jedenfalls ohne entsprechende Prüfungs-Nachweise, nicht entnehmen.

b) Prüfungsinhalte

Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht sollte es deshalb erforderlich sein, in einer anspruchsvollen Prüfung besondere Strafrechtskenntnisse nachzuweisen.

Was den Prüfungsstoff betrifft, so sollte hier allerdings keinesfalls das in den Staatsexamen Geprüfte erneut oder nur schärfer beurteilt zugrunde gelegt werden²⁹. Ohne hier abschließend einen Prüfungskatalog vorlegen zu wollen, sollte jedoch unstreitig sein, daß die Gewichtung der Prüfungsmaterie sich gegenüber den Staatsexamen erheblich zu verlagern hätte. Namentlich das Strafverfahrensrecht (und dort sicherlich das Revisionsrecht) müßte einen größeren Stellenwert erhalten, was nicht heißt, daß Kenntnisse im materiellen Recht deshalb umfassend vorausgesetzt werden könnten. Daneben wären auch besondere Kenntnisse in der Kriminologie (speziell bezüglich der Sanktionsbestimmung), Kriminalistik (Grundkenntnisse in der Kriminaltechnik, Gerichtsmedizin etc.)³⁰, den Psychowissenschaften (Psychiatrie, Psychologie bezüglich der Schuldfähigkeitsbeurteilung) einschließlich der Aussagepsychologie (bezüglich der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen) sowie den sonstigen für die Strafverteidigung erforderlichen Erfahrungswissenschaften³¹ nachzuweisen.

Der für eine Fachanwaltsqualifikation gebotene Wissensstand wäre in einer Form nachzuweisen, die die speziellen Berufsfertigkeiten von Verteidigern angemessen berücksichtigt, also nicht etwa den Prüfungsstoff der Staatsexamen kopiert. Das könnte beispielsweise so erfolgen, daß der Kandidat die Aufgabe erhalten würde (vergleichbar mit einer Examens-Hausarbeit), eine schriftliche Revisionsbegründung in einem schwierigeren Fall innerhalb der gesetzlichen Revisionsbegründungsfrist zu erstellen; dazu könnte weiter die Aufgabe treten, im Rahmen eines Rollenspiels ein Plädoyer zu halten oder ein Rechts/Streitgespräch³² zu führen. Schließlich wäre ernsthaft zu überlegen, ob darüber hinaus nicht auch eine „Klausuraufgabe“ zu stellen wäre. Dies sollte jedenfalls dann der Fall sein, wenn die schriftliche Arbeit Zweifel bezüglich der Kenntnisse des Kandidaten übrigläßt. Im Rahmen einer solchen Klausur wären dann primär solche Rechtsmaterien zu prüfen, die einerseits auf die praktischen Belange eines auf Strafverteidigung spezialisierten Rechtsanwalts abzielen, andererseits aber auch eine gerechte objektive Bewertung möglich machen. Dies wäre beispielsweise bei einer Aufga-

benstellung aus dem Bereich des Urkundenbeweises³³ möglich, der sowohl praxisrelevant als auch in Form von klausurmäßigen Prüfungsaufgaben faßbar ist.

c) Besetzung der Prüferbank

An der Prüfungskompetenz der RAK braucht dabei nicht gerüttelt zu werden; es wäre aber zu überlegen, die konkreten Prüfungsausschüsse einerseits mit Rechtsanwälten auch aus solchen Kammern zu besetzen, denen der Kandidat nicht angehört, um mögliche falsche Kollegialität zu verhindern, andererseits ggf. auch mit Experten aus anderen Berufsgruppen³⁴, um eine unangefochten hohe Kompetenz auf der Prüferseite zu garantieren.

4. Ausblick

Nicht zuletzt davon, ob und wie es der Anwaltschaft gelingt, die Qualität ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten, hängt es ab, ob die Rechtsanwaltschaft weiterhin das Vertrauen der Rechtssuchenden in ihre Fähigkeiten erhalten kann. Die Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts bietet hier viele Möglichkeiten. Das Institutionalisieren einer Bezeichnung als Fachanwalt für Strafrecht könnte den Qualitätssicherungsinteressen der Anwaltschaft durchschlagend zugute kommen, wenn es gelingt, Interessen einiger Rechtsanwälte an (irreführender) Werbung zurückzudrängen, um statt dessen durch entsprechend hohe Anforderungen an den Nachweis vorhandener Spezialkenntnisse eine zweifelsfrei hohe Kompetenz der zukünftigen Fachanwälte für Strafrecht zu garantieren.

28 So auch Redeker, der sich allgemein dagegen wendet, daß „die Absolvierung irgendeines mehrwöchigen Kurses mit irgendeiner Abschlußprüfung“ für eine Fachanwaltsverleihung ausreichend sein könnte; Redeker aaO, 17

29 Auch nicht die im „Dritten Staatsexamen“ in der Justiz beim OLG erwarteten Rechtskenntnisse und spezifischen Fertigkeiten; denn diese orientieren sich an richterlichen Relevanzen und nicht an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten von Verteidigern; zu deren Inhalten vgl. Barton, Strafverteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung an der Universität Hamburg, AnwBl 1987, 65

30 Vgl. dazu den Anforderungskatalog, den das OLG Karlsruhe NStZ 1987, 425 schon für die Genehmigung zur Strafverteidigung gem. § 138 II StPO für unabdingbar hält

31 Zu deren Inhalten und Bedeutung für die Strafverteidigung vgl. Barton, Kriminologie für Strafverteidiger? StV 1988, 230

32 Sei dies zu einer materiellrechtlichen (auch zur Straftatfolgenbestimmung) oder prozessualen Fragestellung

33 Natürlich auch zu anderen Normkomplexen, beispielsweise dem Beweisantragsrecht oder den Verteidigungsvorschriften

34 Hier ist namentlich an Hochschullehrer zu denken; weniger an Richter oder Staatsanwälte